

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00085 vom 12. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00085

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00085 du 12 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00085 del 12 maggio 2003

Erwägungen

E. 3

3.1???? Gem?ss Art. 46 IVG hat sich bei der zust?ndigen IV-Stelle anzumelden, wer auf Leistungen der Versicherung Anspruch erhebt. Nach der Rechtsprechung zu Art. 46 IVG wahrt die versicherte Person mit der Anmeldung bei der Invalidenversicherung grunds?tzlich alle ihre zu diesem Zeitpunkt gegen?ber der Versicherung bestehenden Leistungsanspr?che, auch wenn sie diese im Anmeldeformular nicht im einzelnen angibt. Dieser Grundsatz findet nicht Anwendung auf Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit dem sich aus den Angaben der versicherten Person ausdr?cklich oder sinngem?ss ergebenden Begehren stehen und f?r die auch keinerlei aktenm?ssige Anhaltspunkte die Annahme erlauben, sie k?nnten ebenfalls in Betracht fallen. Denn die Abkl?rungspflicht der Verwaltung erstreckt sich nicht auf alle ?berhaupt m?glichen Leistungsanspr?che, sondern nur auf die vern?nftigerweise mit dem vorgetragenen Sachverhalt und allf?lligen bisherigen oder neuen Akten im Zusammenhang stehenden Leistungen (AHI 1998 S. 205 Erw. 2a, BGE 111 V 264 Erw. 3b, 101 V 112, 100 V 117 Erw. 1b).

3.2???? Es stellt sich mithin die Frage, ob allenfalls ein fr?heres Leistungsgesuch der Mutter des Beschwerdef?hrers der Verwaltung Anlass gegeben h?tte, eine Pflegebeitragsberechtigung des Beschwerdef?hrers zu pr?fen.

????????? Zun?chst ist festzuhalten, dass die erste Anmeldung bei der Invalidenversicherung bereits am 2. Februar 1989, rund einen Monat nach der Geburt des Beschwerdef?hrers, erfolgt ist (Urk. 7/30). Da gem?ss Art. 20 Abs. 1 IVG der Anspruch auf Pflegebeitr?ge fr?hestens nach Vollendung des zweiten Altersjahres entstehen kann, bestand somit zu jenem Zeitpunkt offensichtlich kein Anlass, die Hilfsbed?rftigkeit des Beschwerdef?hrers abzukl?ren.

????????? Die dem Beschwerdef?hrer mit Verf?gungen vom 20. August 1996 (Urk. 7/9) zugesprochene psychomotorische Therapie zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff. 390 GgV Anhang sowie die am 2. Juni 1997 (Urk. 7/8) verf?gte zus?tztliche Transportkosten?bernahme des Rotkreuzfahrdienstes f?r die notwendige Psychomotoriktherapie wiesen sodann nicht auf eine bestehende Hilflosigkeit hin, die einen Anspruch auf Pflegebeitr?ge ausgel?st h?tte.

????????? Ebenso wenig deuteten die aufgrund des Gesuchs vom 4. Juni 1998 mit Verf?gung vom 29. September 1998 (Urk. 7/7, Urk. 7/26, Urk. 7/27) zugesprochenen Sonderschulmassnahmen in Form einer Legastheniebehandlung auf eine Hilflosigkeit des Beschwerdef?hrers hin.

???????? Das Gesuch um Verlängerung der Kostengutsprache für die Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff. 427 GgV Anhang wurde sodann mit Verfügung vom 8. Juni 2001 abgewiesen, da diesbezüglich keine medizinischen Massnahmen mehr nötig seien (Urk. 7/6). Demzufolge bestand nach Abschluss der medizinischen Massnahmen keine Veranlassung für die Beschwerdegegnerin, den Anspruch auf Pflegebeiträge zu prüfen.

???????? Schliesslich gaben auch die Gesuche vom 28. Januar 2002 zur Behandlung der Geburtsgebrechen Ziff. 390 und 404 GgV Anhang (Urk. 7/3-4) keinen Anlass, eine Beziehung mit einer allfälligen Hilflosigkeit des Beschwerdeführers herzustellen.

???????? Auch aus den übrigen Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass beim Beschwerdeführer vor dem Gesuch um Pflegebeiträge ein regelmässiger Mehraufwand in den Bereichen An-/Auskleiden sowie Körperpflege gegenüber einem gleichaltrigen nichtbehinderten Kind bestanden hätte. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, dass die IV-Stelle nicht über genügend Angaben verfügte, welche die Annahme erlaubten, ein Pflegebeitrag könnte in Frage kommen. Folglich war sie nicht gehalten, die Hilflosigkeit des Beschwerdeführers von Amtes wegen zu prüfen.

3.3???? Damit erweist sich die Anmeldung vom 19. Juni 2002 (Urk. 7/23) als für die Bestimmung des Leistungsbeginns massgebend. Da die Leistungen gemäss Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden, wenn sich die versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs anmeldet und kein Anwendungsfall von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG vorliegt, wonach weitergehende Nachzahlungen erbracht werden, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten seit Kenntnisnahme vornimmt, ist die Zusprechung des Pflegebeitrags lediglich für die der Anmeldung vom 19. Juni 2002 vorangehenden zwölf Monate nicht zu beanstanden.

???????? Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- N.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die

beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.